



TSV Schwarzenbek von 1899 e. V. | Buschkoppel 5 | 21493 Schwarzenbek

07.05.2024

Einladung zur 38. ordentlichen Delegiertenversammlung des Turn- und Sportvereins Schwarzenbek von 1899 e.V. am 23. Mai 2024 um 19.30 Uhr im Forum des Gymnasiums Schwarzenbek, Buschkoppel 7 in 21493 Schwarzenbek

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Dringlichkeitsanträge, Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2 Gedenken an die Verstorbenen
- TOP 3 Grußworte
- TOP 4 Ehrungen langjähriger Mitglieder
- TOP 5 Geschäftsberichte und Aussprache über die Berichte der Vorstandsmitglieder
- TOP 6 Kassenbericht
- TOP 7 Aussprache über den Kassenbericht
- TOP 8 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 9 Entlastung des Vorstandes
- TOP 10 Satzungsänderung zu §17 (Kassenprüfung) siehe Anhang

TOP 11 Wahlen:

Teamvorstand	Bisher	Vorschlag
Vorstand (2 Jahre)	Michaela Buck	Michaela Buck
Vorstand (1 Jahr)	Marcel Scherrer	
Vorstand (2 Jahre)	Uwe Schütte	
Vorstand (2 Jahre)	Verena Rullmann	
Vorstand (2 Jahre)	Sven Reinke	
Vorstand (1 Jahr)	N.N.	

2. Kassenprüfer

Sören Liedmeier

TOP 12 Anträge

TOP 13 Aktuelles

Im Anschluss laden wir alle Delegierten und Gäste zu einem Snack und Umtrunk recht herzlich ein.

Anträge, über die in der Delegiertenversammlung beraten werden soll, müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen; sie können dort bis zum Tage der Versammlung eingesehen werden.

Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Versammlung gestellt werden. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung wird auf der Versammlung abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Vorschlag zur Satzungsänderung §17 (Kassenprüfung)

rot: fällt aus der Satzung raus.

Bisherige Satzung Stand: 15.08.2022

§ 17 (Kassenprüfung)

- 1. Die Kassenprüfer/innen haben Einnahmen und Ausgaben auf die formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen einschließlich der Forderungen, der Verbindlichkeiten und der Vermögenslage des Vereins.
- 2. Bei Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, ist zu prüfen, ob Auszahlungsanordnungen bzw. satzungsgemäße Beschlüsse vorliegen und die Ausgaben mit dem Vereinszweck und der Satzung vereinbar sind.
- 3. Es bleibt den Kassenprüfern/innen je nach Sachlage freigestellt, ob sie alle Unterlagen prüfen wollen oder ob sie stichprobenartig vorgehen.
- 4. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer/innen den Vorstand unmittelbar nach deren Feststellung informieren.
- 5. Von den Kassenprüfern/innen ist ein schriftlicher Bericht über den Prüfungszeitraum, den Prüfungsumfang und über festgestellte Mängel zu erstellen Der Bericht ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterschreiben und unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- 6. Darüber hinaus müssen auffällige Positionen im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Vorstands vor der Delegiertenversammlung erläutert werden.
- 7. Eine Prüfung kann jederzeit, muss aber mindestens einmal im Jahr in der Regel im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss erfolgen; über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer/innen können eine Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes empfehlen. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Delegiertenversammlung beizufügen.
- 8. Die Kassenprüfer/innen sollen bei finanziellen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Voraus beteiligt werden.

Vorschlag zur Änderung der Satzung

§ 17 (Kassenprüfung)

- 1. Die Kassenprüfer/innen haben Einnahmen und Ausgaben auf die formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen.
- 2. (neu bisher Abs.5)
 Von den Kassenprüfern/innen ist ein schriftlicher Bericht über den Prüfungszeitraum und den Prüfungsumfang zu erstellen. Der Bericht ist von den Kassenprüfern/innen zu unterschreiben und unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Teile aus dem bisherigen § 17 der Satzung werden in die Finanz- und Wirtschaftsordnung aufgenommen. Diese Änderung wird in der nächsten erweiterten Vorstandssitzung nach der Delegiertenversammlung beschlossen:

Rot: fällt aus der Ordnung raus

grün: wird neu in die Ordnung aufgenommen

Finanzwirtschaftsordnung (FWO) v. 01.03.2010

§ 5 Jahresabschluss

- 1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und aller Abteilungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nach dem jeweils gültigen Kontenplan ausgewiesen werden. Ferner muss er eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.
- Der Jahresabschluss ist von den gewählten
 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen gem.
 17 der TSV-Satzung zu prüfen.
- 3. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen müssen der Geschäftsstelle bis 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

Vorschlag zur Änderung

§ 5 Jahresabschluss / Kassenprüfung

- 1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nach dem jeweils gültigen Kontenplan ausgewiesen werden. Ferner muss er eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.
- 2.(neu) Im Rahmen der Kassenprüfung gem. § 17 der TSV-Satzung bleibt es den Kassenprüfern/innen freigestellt, ob sie alle Unterlagen prüfen wollen oder ob sie stichprobenartig vorgehen. Eine Kassenprüfung soll mindestens einmal im Jahr – spätestens vier (4) Wochen vor der Delegiertenversammlung des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgen; über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer/innen sollen eine Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes empfehlen. Der Prüfungsbericht mit der Empfehlung über die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes ist dem Protokoll der Delegiertenversammlung als Anlage beizufügen.
- 3. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen müssen der Geschäftsstelle bis 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.